

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1991

Geschäftszahl

91/16/0003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0218 E 20. April 1989 RS 4

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH darf eine Arbeiterwohnstätte eine Nutzfläche bzw Wohnnutzfläche von 130 m² nicht überschreiten.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

91/16/0004